

Richtlinie der VKA zur Gewährung einer Arbeitsmarktzulage (Arbeitsmarkt-RL)

Beschluss der Mitgliederversammlung der VKA
vom 10. November 2023

**Richtlinie der VKA zur Gewährung einer Arbeitsmarktzulage
(Arbeitsmarkt-RL)**

**Beschluss der Mitgliederversammlung der VKA
vom 10. November 2023**

Die Mitgliederversammlung stellt den Mitgliedverbänden der VKA frei, eine allgemeine übertarifliche Regelung zur Gewährung einer Arbeitsmarktzulage wie folgt zu treffen:

„¹Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von Beschäftigten erforderlich ist, kann einzelnen Beschäftigten oder Gruppen von Beschäftigten zusätzlich zu dem ihnen zustehenden Entgelt eine widerrufliche Zulage in Höhe von bis zu 20 Prozent der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe gezahlt werden. ²Die Zulage kann befristet werden.“

Die Mitgliedverbände der VKA entscheiden, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine Arbeitsmarktzulage neben einer Fachkräftezulage gewährt werden kann.